

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 17. Januar 2019 — Telecom Italia SpA/Ministero dello Sviluppo Economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze**

**(Rechtssache C-34/19)**

(2019/C 182/06)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Telecom Italia SpA

*Beklagte:* Ministero dello Sviluppo Economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 97/13/EG <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er auch für das Jahr 1998 die Beibehaltung der Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe oder Gegenleistung gestattet, die — da sie auf der Grundlage eines identischen Anteils am Umsatz bemessen wird — derjenigen entspricht, die nach der Regelung geschuldet war, die vor dieser Richtlinie galt?
2. Steht die Richtlinie 97/13/EG im Licht der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. September 2003, Alcom und Infostrada (C-292/01 und C-293/01, EU:C:2003:480), und vom 21. Februar 2008, Telecom Italia (C-296/06, EU:C:2008:106), einem rechtskräftigen innerstaatlichen Urteil entgegen, das auf einer fehlerhaften Auslegung und/oder einer Verfälschung dieser Richtlinie beruht, so dass dieses rechtskräftige Urteil von einem zweiten Gericht, das mit einem Rechtsstreit befasst ist, der auf demselben materiellen Rechtsverhältnis beruht, sich jedoch wegen der akzessorischen Natur der verlangten Zahlung von demjenigen unterscheidet, der Gegenstand der Sache war, zu der das rechtskräftige Urteil ergangen ist, unangewendet gelassen werden kann?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (ABl. 1997, L 117, S. 15).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 21. Januar 2019 — CV/Iccrea Banca SpA Istituto Centrale del Credito Cooperativo**

**(Rechtssache C-37/19)**

(2019/C 182/07)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: CV

Kassationsbeschwerdegegnerin: Iccrea Banca SpA Istituto Centrale del Credito Cooperativo

**Vorlagefrage**

Sind Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG <sup>(1)</sup> und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auch bei isolierter Betrachtung, dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften bzw. nationalen Praktiken entgegenstehen, wonach nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Anspruch auf Zahlung einer finanziellen Vergütung für erworbenen, aber nicht genommenen Urlaub (und für ein Rechtsinstitut wie die sogenannten „Festività soppresse“ [„Aufgehobene Feiertage“], die nach Art und Funktion der jährlichen Arbeitsbefreiung wegen Urlaubs gleichgestellt werden können) in einem Kontext nicht besteht, in dem der Arbeitnehmer den Urlaub vor der aus einem dem Arbeitgeber zurechenbaren rechtswidrigen Grund (Entlassung, die durch ein nationales Gericht bei gleichzeitigem Ausspruch der rückwirkenden Wiederherstellung des Arbeitsverhältnisses durch ein nationales Gericht rechtskräftig bestätigt worden ist) erfolgten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht geltend machen konnte, und zwar begrenzt auf den Zeitraum zwischen dem Verhalten des Arbeitgebers und der späteren Wiederbeschäftigung?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 5. Februar 2019 — Rieco SpA/Comune di Lanciano, Ecolan SpA**

**(Rechtssache C-89/19)**

(2019/C 182/08)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Rieco SpA

Rechtsmittelgegnerinnen: Comune di Lanciano, Ecolan SpA

**Vorlagefragen**

1. Steht das Unionsrecht (konkret der Grundsatz der Verwaltungsautonomie der Behörden sowie der Grundsatz der materiellen Gleichwertigkeit zwischen den unterschiedlichen Modalitäten der Vergabe und Verwaltung von Leistungen im Interesse der öffentlichen Verwaltung) einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift (wie jener des Art. 192 Abs. 2 des Codice dei contratti pubblici [Vergabegesetzbuch], decreto legislativo [gesetzesvertretende Verordnung] Nr. 50 aus 2016) entgegen, die „in house“-Vergaben gegenüber Vergaben mittels Ausschreibungsverfahren nur hilfs- und ausnahmsweise zulässt, indem sie i) solche Vergaben nur im Fall einer erwiesenen Unzulänglichkeit des betreffenden Marktes erlaubt und ii) die Verwaltung, wenn sie eine Vergabe in Form einer internen Delegation plant, zu einer spezifischen Begründung hinsichtlich der mit dieser Vergabebform verbundenen Vorteile für die Körperschaft verpflichtet?